

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll 195. Ratssitzung vom 20. November 2013**

### **4484. 2013/191**

**Weisung vom 29.05.2013:**

**Elektrizitätswerk, Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Änderung des Reglements**

Antrag des Stadtrats

1. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird gemäss der Weisungsbeilage (Synoptische Darstellung, rechte Spalte, Änderung [Änderungen rot gekennzeichnet]) geändert.
2. Der Stadtrat setzt die Änderungen des Reglements in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Helen Glaser (SP)

Nichteintretensantrag

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion Nichteintreten auf den Antrag des Stadtrats.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 5 gegen 115 Stimmen ab.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.2.1

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art 1.2.1:

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

2 / 8

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 7 gegen 111 Stimmen ab.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.2.1 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.1:

Die durch Verträge mit einer Laufdauer von über 10 Jahren bezogene Energiemenge darf nicht grösser sein als ein Viertel der im langjährigen Durchschnitt produzierten Energiemenge aus eigenen Kraftwerken und aus Beteiligungen an Kraftwerken. Überschreitungen während maximal zwei aufeinanderfolgenden Jahren sind möglich.

Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)  
Minderheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 55 Stimmen zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.2.2 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.2:

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel) ausgeschlossen ist.

Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)  
Minderheit: Helen Glaser (SP), Referentin; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Andreas Edelmann (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 54 gegen 59 Stimmen ab.

3 / 8

Änderungsantrag 3 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.2.3 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.3:

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist, wobei degressive Tarife und Mengenrabatte ausgeschlossen sind.

- Mehrheit: Alexander Jäger (FDP), Referent; Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Gian von Planta (GLP)
- Minderheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 61 gegen 55 Stimmen zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.2.3 neuer Absatz

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.2.3:

Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40% der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um 3 Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

- Mehrheit: Andreas Edelmann (SP), Referent; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Helen Glaser (SP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Gian von Planta (GLP)
- Minderheit: Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Referent; Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 45 Stimmen zu.

4 / 8

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.3

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion folgende Änderung von Art. 1.3:

~~Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.~~

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 6 gegen 110 Stimmen ab.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivziffer 1  
Art. 1.3 neuer Absatz

Die SK TED/DIB beantragt folgende Änderung von Art. 1.3:

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die RPK jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.

Zustimmung: Helen Glaser (SP), Referentin; Präsident Kyriakos Papageorgiou (SP), Vizepräsident Heinz Schatt (SVP), Roberto Bertozzi (SVP), Martin Bürlimann (SVP), Andreas Edelmann (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Markus Knauss (Grüne) i. V. von Simon Kälin (Grüne), Bernhard Piller (Grüne), Guido Trevisan (GLP) i. V. von Philipp Käser (GLP), Michel Urben (SP), Gian von Planta (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB stillschweigend zu.

Änderungsantrag der AL-Fraktion zu Dispositivziffer 1  
Art. 3.2.1

Niklaus Scherr (AL) beantragt namens der AL-Fraktion den Art. 3.2.1 nicht zu streichen:

### 3.2.1 Grundsatz

Das ewz kann freie Kundinnen und Kunden innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich, die den Netzzugang beanspruchen, mit Energie beliefern und die Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Dabei ist mindestens das Kostendeckungsprinzip zu beachten und ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist. Solche Verträge sind je nach ihrer Bedeutung vom Stadtrat oder von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Departementes der Industriellen Betriebe zu genehmigen.

Der Rat lehnt den Antrag von Niklaus Scherr (AL) mit 8 gegen 111 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

### **Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

Änderung vom [...]

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt

- a) den Anschluss, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes der Stadt Zürich;
- b) die Belieferung von Kundinnen und Kunden mit Energie und ökologischem Mehrwert;
- c) die Beschaffung von Energie und ökologischem Mehrwert;
- d) den Bau und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren der Stadt Zürich.

Abs. 2: aufgehoben

##### **1.2 Leistungsauftrag des Elektrizitätswerks**

###### **1.2.1 Kraftwerke**

Das ewz baut, betreibt und steuert Kraftwerke. Soweit technisch und betrieblich möglich, setzt es Kraftwerke optimal am Markt ein.

###### **1.2.2 Handel**

Das ewz kauft und verkauft Energie und ökologischen Mehrwert, wobei der Handel mit Positionen ohne Zusammenhang mit dem Produktionsportfolio und den Absatzzielen des ewz (keine spekulative Positionen, kein Eigenhandel) ausgeschlossen ist.

###### **1.2.3 Vertrieb**

Das ewz liefert Energie und ökologischen Mehrwert an Kundinnen Kunden mit Grundversorgung sowie an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Beim Verkauf von Energie ist ein Preissystem zu vereinbaren, das mit der Zielsetzung des verantwortungsvollen Umgangs mit Energie vereinbar ist.

Die vom ewz gesamthaft abgegebene Menge an ökologischem Mehrwert entspricht mindestens 40% der in der Stadt Zürich vom ewz abgegebenen Energiemenge. Der angestrebte Anteil erhöht sich jährlich um 3 Prozentpunkte, bis ein Deckungsgrad von 100% erreicht ist.

###### **1.2.4 Verteilnetz in der Stadt Zürich**

Das ewz betreibt in der Stadt Zürich das Verteilnetz und schliesst alle Kundinnen und Kunden an das Verteilnetz an.

###### **1.2.5 Dienstleistungen**

Das ewz erbringt Dienstleistungen, die in Verbindung stehen mit seinem Leistungsauftrag.

### **1.2.6 Gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Das ewz erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich gemäss den Beschlüssen der zuständigen Behörden.

### **1.3 Kompetenzen und Risikosteuerung**

Das ewz hat alle notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung des Leistungsauftrags für den Kauf und Verkauf von Energie und ökologischem Mehrwert sowie für die Lieferung an Kundinnen und Kunden im freien Markt.

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe erlässt Vorgaben zur Begrenzung und Überwachung der Risiken. Er oder sie regelt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorgaben, die Unterzeichnung von Verträgen zur Beschaffung und Lieferung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie die Berichterstattung.

Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe informiert die RPK jährlich über das Risikomanagement und die am Risikoreglement vorgenommenen Änderungen. Die entsprechenden Informationen unterstehen der Geheimhaltung.

### **1.4 Begriffe**

#### **1.4.1 Konsumstelle**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.4.2 Kundinnen und Kunden**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.4.3 Wegzug von Kundinnen und Kunden**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.4.4 Umzug von Kundinnen und Kunden**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.4.5 Ergänzungsenergie**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.4.6 Ersatzenergie**

Ersatzenergie ist Energie, die das ewz an Kundinnen und Kunden liefert, die keiner Bilanzgruppe einer anderen Lieferantin oder eines anderen Lieferanten zugeordnet sind und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

### **1.5 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

[Nummerierung angepasst]

- c) mit dem faktischen Energiebezug oder
- d) mit der faktischen Energierücklieferung.

### **1.6 Ende des Rechtsverhältnisses**

#### **1.6.1 Bei Anschlüssen**

[Nummerierung angepasst]

#### **1.6.2 Bei Netznutzung und Energielieferung**

Ein Rechtsverhältnis des ewz mit der Kundin oder dem Kunden endet bei Netznutzung und Energielieferung

- a) durch Meldung des Wegzugs mindestens 10 Tage im Voraus mit Wirkung auf den Wegzugstermin oder
- b) durch Meldung des Umzugs mindestens 2 Monate im Voraus mit Wirkung auf den Umzugstermin.

### **1.7 Meldepflichten**

[Nummerierung angepasst]



- c) Von der einziehenden Mieterin, vom einziehenden Mieter, von der einziehenden Pächterin oder vom einziehenden Pächter über den Einzug in die gemietete Wohnung oder in die gepachteten Räume. Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.

### **1.8 Verletzung der Meldepflicht**

[Nummerierung angepasst]

### **1.9 Verjährung**

[Nummerierung angepasst]

### **2.5 Messung**

#### **2.5.1 Grundsatz**

Das ewz verrechnet Betreiberinnen und Betreibern von Energieerzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA die Kosten für die Installation der Geräte zur Fernablesung von Messdaten. Das ewz übernimmt die Telekommunikationsgebühren für den Betrieb der Geräte.

#### **2.5.3 Steuer- und Messeinrichtungen beim Anschluss an Arealnetze**

Wenn Kundinnen oder Kunden, die an Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung angeschlossen sind und den Netzzugang verlangen, montiert das ewz die erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen.

### **3. Lieferung der Energie an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung**

#### **3.1. Grundsatz**

Das ewz liefert an Kundinnen und Kunden mit Grundversorgung Energie für den eigenen Bedarf nach den Bestimmungen dieses Reglements, der Tarife, der Ausführungsvorschriften und ausnahmsweise aufgrund von Verträgen.

#### **3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen**

[Nummerierung angepasst]

#### **3.3 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh**

[Nummerierung angepasst]

#### **3.4 Lieferung der Ersatzenergie**

Wenn eine Kundin oder ein Kunde keiner Bilanzgruppe zugeordnet ist und vom ewz weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert wird, liefert das ewz Energie zu den vom Gemeinderat erlassenen Tarifen.

#### **3.5 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung für Kundinnen und Kunden**

Das ewz kann Kundinnen und Kunden, die den Netzzugang beansprucht haben und wieder Energie vom ewz beziehen möchten, erneut zu Tarifen beliefern.

### **5. Verrechnung und Zahlungsbedingungen**

#### **5.1 Verrechnung**

[Nummerierung angepasst]

#### **5.2 Fehler und Irrtümer**

[Nummerierung angepasst]

#### **5.3 Fälligkeit**

[Nummerierung angepasst]

#### **5.4 Folgen des Zahlungsverzugs**

[Nummerierung angepasst]



8 / 8

**5.5 Barkaution**

[Nummerierung angepasst]

**5.6 Gebühren**

[Nummerierung angepasst]

**5.7 Kundinnen und Kunden mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland**

[Nummerierung angepasst]

**5.8 Energiesperre**

[Nummerierung angepasst]

**5.9 Weiterverrechnung des Netznutzungsentgelts und der Energielieferung**

[Nummerierung angepasst]

**6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen**

[Nummerierung angepasst]

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**7.1 Ausführungsvorschriften**

[Nummerierung angepasst]

**7.2 Übergangsbestimmungen für Installationskontrollen**

[Nummerierung angepasst]

**7.3 Aufhebung bisherigen Rechts**

[Nummerierung angepasst]

**7.4 Inkrafttreten**

[Nummerierung angepasst]

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat